

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 22.11.2025 aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

Teil I Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt¹ oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) sowie in der Regel nach Ableistung mindestens eines allgemein Zahnärztlichen Jahres begonnen werden. Im allgemein zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse des Zusammenspiels von allgemeinen zahnärztlichen Maßnahmen in den Bereichen Zahnerhaltung, Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Prothetik und Kieferchirurgie zu vermitteln.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer eine Anerkennung einer (Landes-)Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer zuständig.

§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die praktischen und theoretischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gem. § 9 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten). Die Weiterbildung kann, sofern § 3 Abs. 3 b) gewahrt bleibt, an mehreren Weiterbildungsstätten bei mehreren Ermächtigten einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. Die Anlagen können bestimmen, inwieweit einzelne Weiterbildungsleistungen auch außerhalb der eigenen Weiterbildungsstätte an anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten und bei anderen Ermächtigten erbracht oder durch andere Weiterbildungsleistungen ausgeglichen werden können.
- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung und im Rahmen eines angemessen vergüteten Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- (5) Der Zahnarzt in Weiterbildung hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in einer

¹ formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet

analogen oder elektronischen Dokumentationshilfe fortlaufend zu dokumentieren. Mindestens einmal jährlich ist bei beiden Formen der Dokumentation die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch den Ermächtigten erforderlich. Die Zahnärztekammer ist berechtigt, von dem Ermächtigten und von dem Zahnarzt in Weiterbildung Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern oder einen Zugang zur elektronischen Dokumentationshilfe zu verlangen. Näheres kann in den fachgebietsspezifischen Anlagen geregelt werden.

§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt nach erfolgter Praxisbegehung - sollte diese nach § 9 und § 10 nicht notwendig sein - frühestens mit der Erteilung der Ermächtigung der Zulassung des Zahnarztes in Weiterbildung.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
 - a) die Gesamtdauer und die Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
 - b) die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung gemäß Abs. 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren abgeschlossen werden. Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraumes ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann der zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu Näheres regeln.
- (6) Wesentliche Fehlzeiten während der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

§ 4 Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag des Zahnarztes in Weiterbildung auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu Näheres regeln.

Teil II

Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

§ 5 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

- (1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Gesetz über die Kammern der Heilberufe.
- (2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dem Gesetz über die Kammern der Heilberufe, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen (Landes-)Zahnärztekammer geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis oder auf sonstige Art und Weise erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Erforderlichkeit der Erbringung einer Eignungsprüfung ist nach Art 14 Abs. 6 Richtlinie 2013/55/EU zu begründen.
- (3) Die Zahnärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatzes 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.
- (4) Legt die Zahnärztekammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.
- (5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Kammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel, kann die Zahnärztekammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anfordern.
- (6) Die Zahnärztekammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Zahnärztekammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
- (7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1, 2 erteilt wurde, haben diejenige Fachzahnarztbezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in dem jeweiligen Kammerbereich erworben wird.
- (8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird eine Statistik geführt.

§ 6 Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)

- (1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können. Die Zulassung zur Prüfung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann sie davon abhängig gemacht werden, dass erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens drei Monaten Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden, um Defizite auszugleichen.
- (3) Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3, 4, 7, 8 entsprechend.

§ 7 Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenigen Weiterbildungsbezeichnungen führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung im jeweiligen Kammerbereich erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 8 Vorwarnmechanismus

- (1) Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Artikel 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Zahnärztekammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt zu erfolgen.
- (2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Zahnärztekammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.
- (3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.
- (5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

Teil III

Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen folgende räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.
1. Dem Zahnarzt in Weiterbildung müssen ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
 2. Von dem Zahnarzt in Weiterbildung müssen Patienten der Weiterbildungsstätte in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden können, dass der Zahnarzt in Weiterbildung die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit allen geforderten praktischen und theoretischen Inhalten entsprechend der fachgebietsbezogenen Anlagen vertraut zu machen.
- (2) Näheres zur Art der Weiterbildungsstätten regeln die fachgebietsbezogenen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird durch die Zahnärztekammer im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens des Weiterbildenden erteilt.
- (4) Der Eignungsprüfung dient eine Praxisbegehung durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses und des zuständigen Prüfungsausschusses. Während der Begehung ist dem genannten Personenkreis ein Einblick in die Räumlichkeiten, die personelle Situation und die technische Ausrüstung der Praxis zu gewähren. Art und Umfang, der in der Praxis geübten Therapieverfahren sind anhand charakteristischer Fallbeispiele glaubhaft zu machen. Das Ergebnis der Begehung ist zu protokollieren.
- (5) Für die Begehung wird laut Kostenordnung eine Gebühr erhoben.
- (6) Von der Eignungsprüfung ausgenommen sind anerkannte Hochschulen. Als solche gelten, die betreffenden, von den Mitgliedsstaaten der EU approbierten Einrichtungen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss der Zahnärztekammer. Dies gilt insbesondere für Hochschuleinrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der EU.

§ 10 Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Zahnärztekammer erteilt.
- (2) Der Antrag ist durch den Weiterbildenden einer zulassungspflichtigen Weiterbildungsstätte einzureichen. Der Antragsteller hat hierfür alle folgenden Unterlagen vorzulegen:
- schriftlicher Antrag zur Ermächtigung und die ggf. notwendige Anerkennung als Weiterbildungsstätte
 - Nachweis der jeweiligen Fachgebietsbezeichnung (laut § 11)
 - beruflicher Werdegang des Ermächtigten (tabellarisch)
 - Approbationsurkunde (ggf. in beglaubigter Kopie) des Zahnarztes in Weiterbildung
 - Bestätigung über das abgeleistete allgemein Zahnärztliche Jahr einschließlich einer schriftlichen Beurteilung durch den zuständigen Leiter/Praxisinhaber
 - tabellarischer Lebenslauf des Zahnarztes in Weiterbildung

- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen und einer ggf. notwendigen Praxisbegehung erteilt der Vorstand auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses die Ermächtigung. Lehrstuhlinhaber bzw. Leiter einer Abteilung für Kieferorthopädie/Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie einer Universitätsklinik gelten von Amts wegen als ermächtigt. In ihrem Fall wird die Antragstellung durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Nach deren Prüfung nimmt die Zahnärztekammer die Registrierung der Weiterbildung vor.
- (4) Grundsätzlich darf ein Ermächtigter nur einen Zahnarzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird. Die betreffenden Regelungen gelten nicht für anerkannte Hochschulen laut § 9 Abs. 6 dieser Ordnung.
- (5) Die Ermächtigung gilt für die Person des jeweiligen Zahnarztes in Weiterbildung. Sie endet mit dem Abschluss der Weiterbildung.
- (6) Für die Ermächtigung ist eine Gebühr laut Kostenordnung der Zahnärztekammer zu entrichten.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, seit mindestens fünf Jahren über die jeweilige Fachgebietsbezeichnung verfügen und während dieser Zeit in dem betreffenden Gebiet tätig gewesen sein. Für Fachärzte für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie gilt dies dementsprechend. Die Ermächtigung kann befristet und hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit zeitlich oder inhaltlich, insbesondere unter Berücksichtigung der vermittelbaren Weiterbildungskompetenzen, beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden. Der Antragsteller hat mit seinem Antrag ein Weiterbildungskonzept vorzulegen, aus dem sich die von ihm vermittelbaren Methoden- und Handlungskompetenzen ergeben. Es ist deutlich zu machen, welche Kompetenzen nicht vermittelt werden können. Das Weiterbildungskonzept ist dem Zahnarzt in Weiterbildung auszuhändigen. Näheres kann in den Anlagen geregelt werden.
- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres und Ausnahmen sind in den jeweiligen Anlagen geregelt;
 2. dem Zahnarzt in Weiterbildung ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Zahnarzt in Weiterbildung die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
 4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt.

Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu Näheres regeln.

- (3) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

§ 12 Pflichten des Ermächtigten

- (1) Der Ermächtigte hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten sowie an den Qualitätssicherungsmaßnahmen der Zahnärztekammer teil-zunehmen.
- (2) Der Ermächtigte hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.
- (3) Der Ermächtigte hat dem Zahnarzt in Weiterbildung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Ermächtigte führt mit dem Zahnarzt in Weiterbildung nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs sind in der Dokumentationshilfe nach § 2 Abs. 5 zu dokumentieren.
- (5) Der Ermächtigte hat dem Zahnarzt in Weiterbildung ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden. Das Zeugnis ist bei Ausscheiden unverzüglich, ansonsten auf Anforderung durch den Zahnarzt in Weiterbildung oder die zuständige Zahnärztekammer innerhalb von drei Monaten auszustellen.

§ 13 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbildender aufwirft oder
 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Die Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Teil IV

Anerkennungsverfahren

§ 14 Prüfungsausschüsse

- (1) Bei der Zahnärztekammer werden für jedes Fachgebiet Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Es ist eine ausreichende Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu berufen. Alle Angehörigen des Ausschusses müssen seit mindestens fünf Jahren die jeweilige Gebietsbezeichnung führen bzw. für denselben Zeitraum die Qualifikation zum Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie nachweisen können. Mindestens ein Mitglied soll ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer oder ein von diesem für die Dauer der Wahlperiode benannter Stellvertreter sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter sollen im Fachgebiet (Fachzahnarzt für Kieferorthopädie/Fachzahnarzt für Oralchirurgie) in eigener Niederlassung tätig sein. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Zahnärztekammer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Festlegung von Ort und Termin der Fachzahnarztprüfung obliegen dem Ausschussvorsitzenden. Dieser hat die Zahnärztekammer rechtzeitig über Ort und Termin zu informieren. Die Ladung erfolgt durch die Zahnärztekammer.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Zahnarzt in Weiterbildung bei der Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind Zahnärzte, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Mitglieder der Zahnärztekammer und sich in deren Zuständigkeitsbereich in Weiterbildung befinden. Ausnahmen müssen beim Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Im Falle der Amtshilfe ist ein Konsens mit der Ursprungskammer herbeizuführen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Abschrift der Approbationsurkunde oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 ZHG,
 2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung einschließlich der in § 2 Abs. 5 geforderten Dokumentationshilfen,
 3. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die erforderlichen Nachweise nach Nr. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde. Der Prüfungsausschuss teilt dem Fort- und Weiterbildungsausschuss das Ergebnis der Prüfung mit.
- (4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Zahnarzt in Weiterbildung zur Prüfung zugelassen.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Nach Zulassung setzt die Zahnärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden.
- (7) Endet nach erfolgter Zulassung zur Prüfung die Kammermitgliedschaft, so kann das Verfahren, durch die bisher zuständige (Landes-)Zahnärztekammer fortgeführt werden, wenn dieses unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige (Landes-)Zahnärztekammer zustimmt.

§ 16 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 und nicht kürzer als 45 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Inhalt, Form und Ablauf der Prüfung kann in den fachspezifischen Anlagen näher geregelt werden.
- (2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und der Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Zahnarzt in Weiterbildung die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Zahnarzt in Weiterbildung die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 18 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Veränderung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 21 Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer (Landes-)Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums sowie am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 25.11.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Oralchirurgie

Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung sowie besondere Vorschriften der Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie.

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ („Oralchirurg“) / „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ („Oralchirurgin“).

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die Dauer der fachspezifischen Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre (auf Vollzeitbasis). Davon unabhängig ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses soll vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Andernfalls ist die Ergänzung durch eine Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung erforderlich. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.
- 2.3 Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- 2.4 In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf die einjährige Weiterbildung in einer Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an Hochschulen verzichtet werden und eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie bis zu drei Jahren anerkannt werden.
Die Umsetzung dieses Modus setzt die besondere Eignung des Ermächtigten, der Weiterbildungsstätte und ein überdurchschnittliches Engagement des Zahnarztes in Weiterbildung sowie die Erarbeitung eines individuellen Weiterbildungsprogrammes unter besonderer Berücksichtigung der Methoden- und Handlungskompetenzen voraus. Seine Kontrolle obliegt dem Prüfungsausschuss für Oralchirurgie. Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses.
- 2.5 Die Ausdehnung der Ermächtigung auf das dritte Weiterbildungsjahr ist schriftlich zu beantragen. Hierauf erfolgt eine Eignungsüberprüfung des Ermächtigten und der Weiterbildungsstätte durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses sowie des Prüfungsausschusses. Für die Überprüfung wird eine Gebühr laut Kostenordnung erhoben.

3. Voraussetzung der Ermächtigung

- 3.1 Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Zahnarzt oder einem Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mindestens fünf Jahre im Fachgebiet praktisch tätig gewesen ist und er die Weiterbildung gem. § 12 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

- 3.2 Die Ermächtigung kann angestellten Fachzahnärzten für Oralchirurgie oder angestellten Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nur erteilt werden, wenn durch geeignete Regelungen im Anstellungsvertrag gewährleistet ist, dass der Antragsteller die Weiterbildung verantwortlich leiten kann, insbesondere
- a) er unter Berücksichtigung der freien Zahnarztwahl über die Zuordnung von Patienten zu den in der Einrichtung tätigen Behandelnden entscheiden kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung erforderlich ist,
 - b) in dem für die Durchführung der Weiterbildung erforderlichen Umfang über Sachmittel und Personal disponieren kann und
 - c) sowohl hinsichtlich des Tätigkeitsumfangs als auch hinsichtlich der Dauer der Weiterbildung zur Verfügung steht.

Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ermächtigung kann die Zahnärztekammer Arbeitsproben anfordern.

4. Kompetenzerwerb

- 4.1 Im Rahmen der Weiterbildung sind die im Kompetenzkatalog dieser Anlage aufgeführten Methoden- und Handlungskompetenzen zu erwerben.
- 4.2 Die nach dem Kompetenzkatalog dieser Anlage vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse (Methodenkompetenzen) sind über strukturierte weiterbildungsbegleitende Wissensvermittlungsmaßnahmen zu erwerben, die diese Kenntnisse methodenkompetenzorientiert vermitteln. Der Erwerb von Methoden kann im Rahmen von Weiterbildungscurricula oder in der Weiterbildungsstätte erfolgen. Erfolgt der Erwerb der Methodenkompetenz in der Weiterbildungsstätte, ist dies strukturiert im Weiterbildungskonzept darzustellen.
- 4.3 Die praktischen Fertigkeiten (Handlungskompetenzen) werden im Rahmen von praktischer Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte erworben. Einzelne Weiterbildungsleistungen können im Einvernehmen mit dem Weiterbildungsermächtigten auch außerhalb der eigenen Weiterbildungsstätte an anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten und bei anderen Ermächtigten erworben werden.
- 4.4 Soweit zum Erwerb von Handlungskompetenzen Behandlungen durchzuführen sind, kann ein Krankheitsbild, welches mehrere Handlungskompetenzen erfordert, je Kompetenz berücksichtigt werden.
- 4.5 Die Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten, davon sollen 40 ECTS-Punkte im Rahmen der theoretischen Weiterbildung realisiert werden.
- 4.6 Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

Erläuterungen zu den Richtzahlen:	
Angaben einer Richtzahl in einer Überschrift	Alle aufgeführten Eingriffe innerhalb der Gruppe können zu Erfüllung der geforderten Richtzahl herangezogen werden.
Angaben einer Richtzahl in einer Überschrift und zusätzliche Angaben bei einzelnen Eingriffen	Es wird zu einer geforderten Gesamtzahl der Eingriffe eine zusätzliche Gewichtung auf spezielle operative Eingriffe innerhalb der Gruppe vorgenommen. Die Gesamtzahl der geforderten Eingriffe erhöht sich nicht.
Angabe einer Richtzahl bei bestimmten operativen Eingriffen	Dieser operative Eingriff wird explizit mit einer bestimmten Anzahl gefordert.
Keine Angabe einer Richtzahl	Kein geforderter operativer Eingriff, der zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Fachgespräch nach geleisteter Weiterbildungszeit erbracht werden muss.

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
1. Allgemeine Aspekte/Grundlagen		
Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen zahnärztlichen Handelns		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte		
	Vertiefung und Stärkung berufsspezifischer Haltungen zum Wohl des Patienten, die auf zahnärztlicher Expertise, anerkannten ethischen Grundsätzen, Kommunikativität, Kollegialität und präventivem Engagement beruhen	
Grundlagen zahnärztlicher Begutachtung		
	Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien	
Ökonomische und strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Kommunikation mit der Kollegen- /Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		
Ausstattung		
Verwaltung		
Personal		
2. Hygiene und Praxisstruktur		
Rechtliche Grundlagen • MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV • KRINKO-Empfehlungen • betrieblich – organisatorische Anforderungen	Hygienemaßnahmen	
Aufbereitung von Medizinprodukten • Reinigung und Desinfektion • Sterilisation	Medizinprodukte aufbereiten und frei- geben, Analogkompetenz Vor- und Nachbereitung des Eingriffs- bzw. des Operationsraumes	
Technische Präventionsmaßnahmen • Behandlungsräume • wasserführende Systeme		
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff		
Gesundheitsschutz des Personals		
Vor - und Nachbereitung des Patienten, Vor - und Nachbereitung des OP-Personals, Vor - und Nachbereitung des Instrumentariums		
	Schutzimpfungen mit Bezug zum Fachgebiet	
3. Wissenschaftliches Arbeiten		
Literatur • Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken • Übersicht über Bücher und Zeitschriften • Regeln für das Bewerten von Publikationen		
Biostatistik und Epidemiologie • deskriptive Statistik • analytische Statistik • Epidemiologie		
4. Patientenbezogene Inhalte		
	Beratung über präventive und rehabilitative Maßnahmen einschließlich der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Indikationsstellung und	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	
	situationsgerechte zahnärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen	
	Aufklärung und Befunddokumentation	
	Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe	
5.1 Umgang mit Patienten		
	• verbale und nonverbale Kommunikation • sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient) • planbarer Behandlungsbedarf • kein unmittelbarer Behandlungsbedarf • Prophylaxe- und Recall-Patient	
5.2 Anamnese		
• allgemein • speziell	• allgemein • speziell	
5.3 Untersuchung		
	• allgemein (orientiert) • extraoral • intraoral (PA-Befunde, PA-Status) • Funktionsabläufe • manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse	
5.4 Pharmakologie		
	Medikamentenanamnese	
	Medikamenteninteraktionen	
	wichtige Medikamentengruppen z. B. • Antibiotika, Antimykotika, Virostatika • Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika	
	relevante medikamentöse Verfahren, z. B. • Prämedikation • Schwellungsprophylaxe • antibakterielle Prophylaxe • perioperative Medikation • postoperative Schmerz- und Schwellungszustände • postoperative Infektionen	
Cave-Medikationen	Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten	
5.5 Psychosomatische Grundkompetenz		
Behandlung von Kindern		
Behandlung von Angstpatienten		
akuter und chronischer Schmerz		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und andere Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen		
atypischer Gesichtsschmerz		
psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status		
besondere Situationen bei der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden		
Therapieentscheidungen am Lebensende einschließlich Angehörigengespräche		
Symptome der Verletzung von körperlicher und/oder psychischer Integrität		
Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter		
Genderaspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität		
Telemedizin		
6. Behandlungsbezogene Inhalte		
Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten	medizinische Notfallsituationen, insbesondere lebensrettende Sofortmaß- nahmen	
Seltene Erkrankungen		
	Pharmakotherapie, Pharmakovigilanz und Arzneimitteltherapiesicherheit so- wie Arzneimittelmisbrauch	
	Schmerzprävention und allgemeine Schmerztherapie bei akuten und chronischen Schmerzen	
	interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit	
Besonderheiten bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung		
7. Technisch-diagnostische Inhalte im Zusammenhang mit gebietsspezifischen Fragestellungen		
Präanalytik und labortechnisch gestützte Nachweisverfahren	Point-of-Care-Diagnostik mit visueller oder apparativer Ausstattung Indikationsstellung und Befundinterpretation des krankheitsbezogenen Basislabors interdisziplinäre Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation bildgebender Befunde	
8. Übergreifende Inhalte		5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien		
Transfusions- und Blutersatztherapie	Infusions-, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondenlegung und Sondenernährung	
	Legen peripherer Venenzugänge und Blutentnahme	
	Herstellung autologer Blutkonzentrate	
	wissenschaftlich begründete Gutachtenerstellung	
	chirurgische Techniken und Instrumentengebrauch einschließlich Laseranwendung, insbesondere Inzision, Präparation, Retraktion, Naht- und Knotentechniken unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewebestrukturen	
8.1 Scoresysteme und Risikoeinschätzung		
	chirurgische perioperative Behandlung einschließlich Vorbereitung, Nachsorge und Komplikationsmanagement sowie Indikationsstellung zu weiterführenden Maßnahmen	
9. Oralmedizinische Grundlagen		
9.1. Pathologie der Hartgewebe		
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe		
Karies		
Pulpitis, apikale Parodontitis		
marginale Parodontitis		
Infektionen im Bereich der Hartgewebe		
Epitheliale und nichtepitheliale Zysten		
odontogene Tumore und benigne nichtodontogene Tumore		
Malignome der Kiefer		
Erkrankungen der Kiefergelenke		
9.2. Pathologie der Weichgewebe		
Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen		
Diagnostik und Therapie		
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz		
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie		
Infektionen im Bereich der Weichgewebe		
Veränderungen, Erkrankungen der Zunge		
benigne und maligne Weichgewebstumore		
Erkrankungen der Speicheldrüsen		
9.3. Wundheilung und Narbenbildung		
	Wundmanagement und stadiengerechte Wundtherapie sowie	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Verbandslehre, einschließlich verschiedene Wundauflagen, Unterdruck- und Kompressionstherapie	
	Biopsien und Exzisionen von Tumoren und Schleimhautveränderungen inner- halb des Fachgebietes sowie Wundversorgung	
Basisbehandlung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten		
Topografische Anatomie des Fachgebietes		
Wundarten und Wundheilung		
regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe		
Biologie und Physiologie von Weichgewebe und Knochen		
	Implantation und Gewebeersatz	
	Transplantate	
	Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
	Präparation der Gewebe - Weichgewebe - Hartgewebe	
	Methoden der Blutstillung	
	Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband - Nahtmaterial, Nahttechniken - Schienung - Osteosynthese	
	Nachsorge	
10. Dentoalveoläre Chirurgie		600
Prinzipien dentoalveolärer Operationsverfahren		
Zahnextraktionen - Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung - Instrumentarium - Extraktionstechniken - Komplikationen während und nach der Zahnentfernung	operative Eingriffe der dentoalveolären Chirurgie z.B.	
Operative Zahnentfernung - Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung - Retentionsformen - Zeitpunkt der Entfernung - therapeutisches Vorgehen	Entfernung von Zähnen und Wurzelresten, Entfernung und/oder Freilegung von retinierten/verlagerten Zähnen (z. B. vor KFO-Therapie)	150 300
	Entfernung von komplex retinierten und verlagerten Zähnen mit operativen Zusatzleistungen Unterkiefer: mit Unterstützungsplatte bei perioperativer Frakturgefahr	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	• mit Knochendeckelmethode und Osteosynthese • mit Neurolyse und Nervverlagerung V3 Oberkiefer: • über palatinalen Zugang • über transantralen Zugang	
	Sequestrotomien	5
	Chirurgische Zahnerhaltung, z. B. • chirurgische Kronenverlängerung • Zahntransplantation, • Wurzelspitzenresektion und/oder Wurzelamputationen (davon 10 an Seitenzähnen)	20
	Operation ausgedehnter Kieferzysten über mehr als 3 Zähne oder vergleichbarer Größe	10
	Zysten mit hoher Rezidivrate (z. B. Keratozysten)	
	fissurale Zysten (z. B. Ductus-nasopalatinus-Zysten, Globulomaxilläre Zysten)	
	osteoplastische Operation ausgedehnter dentogener Zysten (z. B. Knochendeckelmethode mit Osteosynthese)	
	Wundrevision	
	Augmentation	
	Hartgewebe • Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch • Wachstumsfaktoren • Tissue engineering • Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction	
	Weichgewebe • freier Gewebetransfer • gestielter Gewebetransfer • Mikrovaskularisierung im Fachgebiet	15
11. Implantationen und Gewebeersatz		
	Implantationen im OK und UK (je Implantat)	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen (je Implantat)	10
	Implantation mit Sinusbodenelevation (extern/intern) (je Implantat)	10
	Augmentation des alveolären Knochens • Ridge preservation/ Socket preservation • autologe Knochenentnahme als eigenständige Leistung • Augmentation als eigenständige Leistung • Knochenschale als eigenständige Leistung	20
12. Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)		
regenerative / augmentative Verfahren im PA-Bereich	chirurgische Parodontaltherapie chirurgisch regenerative Parodontaltherapie	20
	Periimplantitistherapie • nicht chirurgisch • chirurgisch	30 20
	freie oder gestielte Lappenplastik • koronale Verschiebelappen/ Rotationslappen • Papillenrekonstruktion • freie Schleimhauttransplantate • Bindegewebsstransplantate	15
	operative Entfernung von Weichgewebszysten	5
	Lappenplastiken komplexe gestielte Lappenplastiken • Periostumklapp-Plastik im Ober- oder Unterkiefer • gestielter Fettlappen/ Bichat- Lappen im Oberkiefer • Gestielter Muskellappen • M. mylohyoideus-Lappen im Unterkiefer	
	Band- oder Narbenkorrektur • mit Neurolyse • mit Nervverlagerung (z. B. N. mentalis)	
	Mundbodenplastiken	
	Vestibulumplastik • nach Edlan-Mejchar • mit Periostverlagerungsplastik	
	Etablierung keratinisierter Mukosa und/oder Verdickung des Weichgewebes	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	operative Entfernung von Speichelsteinen/ Fremdkörpern Osteosynthesematerial im Fachgebiet	5
	Rezessionsdeckung	5
13. Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen		
	klinische, radiologische Beurteilung	
Endoskopie	Endoskopie / Sonografie	
	operativer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	20
	Komplexe Kieferhöhlentherapie plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle mit mehr- schichtiger Deckung (z. B. Periostumklapp- Plastik und Mukosatransposition/ Rehrmann-Plastik) osteoplastische operative Sanierung der Kieferhöhle (z. B. Knochendeckelmethode mit Osteosynthese)	
	operative Therapie der dentogen kompromittierten Kieferhöhle Probeexcision/Biopsie	10
	Verlaufsdagnostik	
	Kriterien für Gut - und Bösartigkeit - Be- nignität/Malignität	
14. Traumatologie und Notfälle		40
Pathophysiologie von schweren Verletzungen, des Polytraumas und deren Folgen		
Verletzungsmuster und -arten		
Osteosynthesen bei Schädelverletzungen im Fachgebiet		
	Reposition/Replantation luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
	konservative und operative Versorgung frakturierter Kiefer im Fachgebiet Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers - Notfallmanagement - konservativ (dentale Schienenverbände) - operativ (Osteosynthese)	5
	operative Entfernung von Fremdkörpern und Osteosynthesematerial	10
	erweiterte operative Entfernung von Fremdkörpern und Osteosynthesematerial - Enossale Fremdkörper mit Knochendeckelmethode und Osteosynthese - Osteosynthesematerial-Entfernung (ME) nach Traumaversorgung (z. B. Mittelgesicht)	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Osteosynthesematerial-Entfernung (ME) nach Dysgnathiechirurgie (z. B. Mittelgesicht)	
	Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	10
	Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich erweiterter lebensrettender Maßnahmen, akute Notfälle und lebensbedrohliche Zustände (Bewusstsein, Atmung, Herz- Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock) erweiterte Notfallschulung, curricular vermittelbar	
	technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer	
	Techniken der intravenösen Zugänge	
	Notfallmedikamente	
	Notfallmedizinische Übungen	
Assistenz bei elektiver Tracheotomie		
	Wundrevisionen	
15. Periprothetische Maßnahmen		
Epithetik	Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
	Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
	Präparation des Implantatlagers - im kompromittierten Knochenlager - im normal strukturierten Knochenlager - im kortikalen Knochenlager - Einheilungszeiten oraler Implantate - offene oder geschlossene Einheilung	
	Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
	operative Freilegung von Implantaten	
	periimplantäres Weichgewebsmanagement	
	Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
16. Entzündungen/Infektionen		100
entzündliche und infektiöse Erkrankungen, z. B. - erregerbedingte Infektionen - allergiebedingte und medikamentenbedingte Entzündungen		
fortgeleitete Entzündungen und Logenabszesse		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Speicheldrüsenerkrankungen und Steinbildungen		
Bindegewebserkrankungen einschließlich Kollagenosen		
Immun- und Autoimmunkrankheiten, insbesondere Granulomatosen, Vaskulitiden und andere Bindegewebserkrankungen		
unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Wundheilung		
septische Chirurgie	Behandlung einschließlich der Nachsorge von entzündlichen und infektiösen Erkrankungen	
	fortgeleitete Entzündungen, Logenabszesse und Phlegmonen	
	Speicheldrüsenerkrankungen und Speichelsteine	
	operative Eingriffe der septischen Chirurgie im Fachgebiet, insbesondere	50
	transorale sowie transkutane Inzisionen und Drainagen	
	fachgebietsbezogene Kieferhöhlenoperationen und transorale Speichelstein- und Speicheldrüsenentfernungen	15
	operative Therapie chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen bei Osteomyelitis und Kiefernekrosen (einschließlich operativer Therapie medikamenteninduzierter Kiefernekrose)	
	Wundrevisionen	
17. Fehlbildungen und Formstörungen		10
Fehlbildungen und Fehlformen der Zähne, des Gesichtes und seiner Teile, des Gesichtsschädels und des äußeren Schädels, z. B. • Lippen-Kiefer-Gaumenspalten • Syndrome mit Beteiligung des Gesichtes • Kraniosynostosen • Umstellungsosteotomien, dysontogenetische Chirurgie		
	nichtodontogene Zysten, Fisteln	
Dysgnathiechirurgie	Dysgnathiechirurgie z. B.: • Segmentosteotomien • Gaumennahterweiterungen	
	Kieferorthopädieunterstützende Eingriffe, z. B.: • KFO-unterstützende Implantate • Kortikotomie • Segmentosteotomien	
18. Tumorerkrankungen		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Diagnostik, Therapie und Nachsorge intra- und extraoraler Tumore, davon Tumorresektionen, auch lasergestützt, in der Mundhöhle, an den Lippen, den Speicheldrüsen, einschließlich Lymphadenektomien und Rekonstruktionen durch z.B. Hart- und Weichgewebeverpflanzungen, mikrochirurgische Transplantationen einschließlich der Transplantatentnahme, des Entnahmedefektverschlusses und der Gefäßanschlüsse im Fachgebiet.	Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Tumoren im Fachgebiet, davon	
	Durchführung von Probeexzision / Biopsie/ Exfoliativzytologie	20
	Verlaufsdagnostik / Prophylaxe	
	Kriterien für Benignität / Malignität	
	Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
	Operative Entfernung gutartiger Hart-, Schleimhaut- und Weichgewebsveränderungen im Fachgebiet	20
Diagnostische Techniken zur Erfassung der lokalen Tumorausbreitung und zur Lymphknoten- und Fernmetastasendiagnostik		
Grundlagen medikamentöser Tumorthherapie und Strahlentherapie		
Grundlagen der Lasertherapie		
Grundlagen der supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen		
Lichtunterstützte Chemotherapie		
19. Degenerative Erkrankungen		
Speicheldrüsenerkrankungen, Kiefergelenkerkrankungen		
Diagnostik und Therapie bei degenerativen Speicheldrüsenerkrankungen, z.B. Sialometrie, Speicheldrüsenendoskopie		
Diagnostik und Therapie bei Kiefergelenkerkrankungen, z. B. Kiefergelenksendoskopie und -chirurgie		
20. Funktionelle Störungen		
Störungen des orofazialen Systems, z.B. Beweglichkeitsstörungen des Kiefers, Diskusverlagerungen, Schmerzerscheinungen		
	Diagnostik, Therapie und Nachsorge bei funktionellen Störungen des orofazialen Systems einschließlich Einleitung und Überwachung unterstützen- der Maßnahmen, z. B. physikalische, logopädische und psychosomatische Therapie sowie Akupunktur	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Durchführung funktionstherapeutischer Maßnahmen, z. B. Aufbiss-Behelfe	
21. Endokrine Störungen		
Endokrine Erkrankungen, z. B. endokrine Orbitopathie, Akromegalie		
Folgezustände endokriner Störungen, z. B. nach autoimmuner Thyreoiditis, bei Speicheldrüsenerkrankungen		
22. Diagnostische Verfahren		200
	Untersuchungen an Kopf, Hals, Mund- höhle und Gesicht insbesondere • klinische Funktionsanalyse einschließlich instrumenteller Funktions- und Okklusionsanalyse • gebietsbezogene Hirnnervenuntersuchungen	
Endoskopische Verfahren, z. B. an Oropharynx und Nebenhöhlen		
	elektrophysiologische Untersuchungen, z. B. Elektromyographie der Kau- und Gesichtsmuskulatur	
	instrumentelle Okklusionsanalyse	
	Planungssoftware (implantologische Diagnostik und Planung)	
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von intra- und extraoralen zwei- und dreidimensionalen Bildgebungsverfahren der Zähne, des Gesichtsschädels und der Weichgewebe des Kopfes und des Halses (der Kiefer und deckenden Weichteile), z. B.:	
	Bildgebende Diagnostik • konventionelles Röntgen • 3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT) • Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT • Sonografie	
Nuklearmedizinische Diagnostik • Szintigrafie		
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten • Blut, Speichel		
Pathomedizinische Gewebediagnostik • Zytologie, Zytochemie, Zytometrie • Histologie, Immunhistochemie		
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose, Differentialdiagnose		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von weiteren bildgebenden Verfahren	
23. Lokal- und Regionalanästhesie, spezielle Schmerztherapie		500
Lokalanästhesie - Pharmakologie (Lokalanästhetikum, Vasokonstringentien) - Techniken		
Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement - Prämedikation und Sedierungsverfahren - Monitoring		
Behandlung in Allgemeinanästhesie Grundlagen der Narkose	- Evaluation des Patienten, Laborwerte - Verhalten während des Eingriffes, - Überwachen der Aufwachphase, Nachsorge	
Einleitung der Intubationsnarkose		
	Anästhesie- und Schmerztherapieverfahren im Zahn-, Mund-, Kieferbereich insbesondere	
	Leitungsanästhesie an den peripheren Hirnnerven	
	Terminalanästhesie einschließlich intraligamentärer Anästhesie	
Analgosedierung und notwendige Überwachungsverfahren	selbstständige Durchführungen von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring), curricular vermittelbar	25
	oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25
	Behandlung von medizinisch kompromittierten (z. B. Gerinnung / Infektion) und/oder immunsupprimierten Patienten in Zusammenarbeit/Kooperation mit anderen ärztlichen Fachdisziplinen	25
Grundlagen der Akupunktur, Akupressur, Transkutane elektrische Nervenstimulation, Neuromodulatoren, Membranstabilisatoren		
Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven	Operative Eingriffe an peripheren Gesichtsnerven, z. B. Dekompressionen, Nervenverlagerungen, Neurolysen im Fachgebiet	
Indikation für interventionelle Verfahren, z. B. Langzeitnervenblockaden, Implantation von Neurostimulatoren		
Chronifizierungsprozesse bei Schmerzpatienten		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	Schmerzanamnesen und Untersuchungen bei Schmerzpatienten einschließlich Anwendung von validierten Skalen und Fragebögen zur Schmerzdokumentation	
	Pharmakologische und nicht-pharmakologische Schmerztherapie	
24. Prävention, Gesundheitsberatung und Rehabilitation		
	Früherkennungsuntersuchungen von gebietsbezogenen Tumoren und deren Vorstufen	
	Beratung zu Mund- und Zahnhygiene sowie Suchtprävention und Entwöhnung	
25. Schlafbezogene Atemstörungen		
Grundlagen der Diagnostik, z. B. Polysomnographie, sowie der Therapie, z. B. Mundvorhofschilde, Unterkieferprotrusionsschienen, Umformungen des Gesichtsschädels und der Weichgewebe zur Vergrößerung der funktionellen Atemwege einschließlich Prophylaxe und Nachsorge von schlafbezogenen Atemstörungen mit Obstruktion der oberen Atemwege		
interdisziplinäre Therapie bei schlafbezogenen Atemstörungen		
26. Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie		
Osteopathien		
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen		
Autoimmunerkrankungen		
Erkrankungen des blutbildenden Systems		
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Nieren, Atmungsorgane)		
Diabetes mellitus		
Schilddrüsenerkrankungen		
dermatologische Erkrankungen		
Blutgerinnungsstörungen		
metabolische, genetische und andere neoplastische Erkrankungen		
27. Patienten mit besonderen Anforderungen		
schwere Allgemeinerkrankungen		
multimorbide Patienten		
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko		
Geriatrische Patienten		
Kinder		
Menschen mit Behinderungen		
Patienten vor und nach Radiation		
Patienten unter Bisphosphonattherapie/antiresorptiver Therapie		
28. Psychosomatische Grundkompetenz		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
akuter und chronischer Schmerz Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer -und Gesichtsschmerzen atypischer Gesichtsschmerz		
29. Strahlenschutz		
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen		
Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz	
30. Laserchirurgie		
Anwendung unterschiedlicher Wellenlängen		
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde im gesetzlich geregelten Strahlenschutzkurs Laser	

Anlage 2 zur Musterweiterbildungsordnung

Fachgebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ („Kieferorthopäde“) / „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ („Kieferorthopädin“).

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens 3 Jahre (auf Vollzeitbasis). Davon unabhängig ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.
- 2.3 Mindestens 12 Monate sind an einer kieferorthopädischen Abteilung einer Universitätsklinik oder einer anderen Weiterbildungsstätte abzuleisten, in der
 - a) Patienten interdisziplinär durch Fachzahnärzte für Kieferorthopädie, Oralchirurgie, MKG-Chirurgie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde behandelt werden,
 - b) der Weiterbildungsermächtigte in die universitäre Lehre und Forschung eingebunden ist,
 - c) eine strukturierte und kontinuierliche Einordnung der Weiterbildungsinhalte in die kieferorthopädische Wissenschaft gewährleistet ist.

Die Voraussetzungen gem. Buchstabe a) bis c) können auch im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ermächtigten an zugelassenen Weiterbildungsstellen sichergestellt werden.

- 2.4 In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf die einjährige Weiterbildung in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen verzichtet werden und eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie bis zu drei Jahren anerkannt werden.

Die Umsetzung dieses Modus setzt die besondere Eignung des Ermächtigten, der Weiterbildungsstätte und ein überdurchschnittliches Engagement des Zahnarztes in Weiterbildung sowie die Erarbeitung eines individuellen Weiterbildungsprogrammes unter besonderer Berücksichtigung der Methoden- und Handlungskompetenzen voraus. Seine Kontrolle obliegt dem Prüfungsausschuss für Kieferorthopädie. Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses.
- 2.5 Die Ausdehnung der Ermächtigung auf das dritte Weiterbildungsjahr ist schriftlich zu beantragen. Hierauf erfolgt eine Eignungsüberprüfung des Weiterbildenden und der Weiterbildungsstätte durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses sowie des Prüfungsausschusses. Für die Überprüfung wird eine Gebühr laut Kostenordnung erhoben.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

- 3.1 Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Kieferorthopädie kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre beschränkt auf das Gebiet der Kieferorthopädie praktisch tätig gewesen ist.
- 3.2 Die Ermächtigung kann angestellten Zahnärzten nur erteilt werden, wenn durch geeignete Regelungen im Anstellungsvertrag gewährleistet ist, dass der Antragsteller die Weiterbildung verantwortlich leiten kann, insbesondere
- a) unter Berücksichtigung der freien Zahnarztwahl über die Zuordnung von Patienten zu den in der Einrichtung tätigen Behandelnden entscheiden kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung erforderlich ist,
 - b) In dem für die Durchführung der Weiterbildung erforderlichen Umfang über Sachmittel und Personal disponieren kann und
 - c) sowohl hinsichtlich des Tätigkeitsumfangs als auch hinsichtlich der Dauer der Weiterbildung zur Verfügung steht

Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ermächtigung kann die Zahnärztekammer Arbeitsproben anfordern.

- 3.3 Die Ermächtigung kann unter Berücksichtigung des vorgelegten Weiterbildungskonzeptes hinsichtlich der anrechenbaren Weiterbildungszeit begrenzt werden. Zur Prüfung der Voraussetzungen kann die Zahnärztekammer Arbeitsproben anfordern.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

- 4.1 Eine Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Kieferorthopädie ist anzuerkennen, wenn
- a) die Weiterbildungsstätte über die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen verfügt, die für eine Vermittlung der gem. Weiterbildungskonzept zu vermittelnden Kompetenzen erforderlich sind,
 - b) dem Weiterzubildenden ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
 - c) Zugang zu fachrelevanter kieferorthopädischer Literatur besteht,
 - d) Patienten mit solchen Diagnosen und solchen Behandlungsmitteln behandelt werden, über die die nach dem Weiterbildungskonzept zu vermittelnden Kompetenzen erworben werden können.
- 4.2 Zur Prüfung der Anforderungen kann die Zahnärztekammer eine Begehung der Weiterbildungsstätte durchführen.

5. Kompetenzerwerb

- 5.1 Im Rahmen der Weiterbildung sind die im Kompetenzkatalog dieser Anlage aufgeführten Methoden- und Handlungskompetenzen zu erwerben.
- 5.2 Die nach dem Kompetenzkatalog dieser Anlage vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse (Methodenkompetenzen) sind über strukturierte weiterbildungsbegleitende Wissensvermittlungsmaßnahmen zu erwerben, die diese Kenntnisse methodenkompetenzorientiert vermitteln. Der Erwerb von Methoden kann im Rahmen von Weiterbildungscurricula oder in der Weiterbildungsstätte erfolgen. Erfolgt der Erwerb der Methodenkompetenz in der Weiterbildungsstätte, ist dies strukturiert im Weiterbildungskonzept darzustellen.

- 5.3 Die praktischen Fertigkeiten (Handlungskompetenzen) werden im Rahmen von praktischer Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte erworben. Einzelne Weiterbildungsleistungen können im Einvernehmen mit dem Weiterbildungsermächtigten auch außerhalb der eigenen Weiterbildungsstätte an anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten und bei anderen Ermächtigten erworben werden.
- 5.4 Soweit zum Erwerb von Handlungskompetenzen Behandlungen durchzuführen sind, kann ein Krankheitsbild, welches mehrere Handlungskompetenzen erfordert, je Kompetenz berücksichtigt werden.
- 5.5 Die Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten, davon sollen 40 ECTS-Punkte im Rahmen der theoretischen Weiterbildung realisiert werden. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Zahnarzt in Weiterbildung umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbare Geräte (inkl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Geräte.
- 5.6 Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Der Erwerb von Methoden kann im Rahmen von strukturierten Weiterbildungscurricula oder in der Weiterbildungsstätte erfolgen. Er folgt der Erwerb der Methodenkompetenz in der Weiterbildungsstätte, ist ein strukturiertes Weiterbildungskonzept vorzulegen.	Soweit zum Erwerb von Handlungskompetenzen Behandlungen durchzuführen sind, kann ein Krankheitsbild, bei welchem mehrere Handlungskompetenzen erforderlich, je Kompetenz berücksichtigt werden.	
1. Medizinische Grundlagen		
Anatomie und Embryologie der kraniofazialen Strukturen • Normwachstum und -entwicklung des Gesichts, der Kiefer und Zähne • Teratogenese • Entwicklung von Spalten und anderen congenitalen Gesichtsfehlbildungen • Entwicklung skelettaler Deformationen • Wachstum des kraniofazialen Skeletts • Kieferorthopädisch-kieferchirurgische Korrekturen von fazialen Dysmorphologien und Dysgnathien	Erkennen und Identifizieren von: • Normalität oder Abnormalität von Entwicklung und Wachstum • erreichtes Entwicklungsstadium • mögliche zukünftige Entwicklung	
Zell- und Molekularbiologie, Immunologie und Mikrobiologie • Zellmetabolismus unter normalen und abnormalen Bedingungen • Gewebeformationen und Proliferation • Entwicklung von Knochen, Knorpel, Zähnen und Muskeln • Knochenwachstum • Zahndurchbruch, Bewegungen und Reaktionen im Zahnhalteapparat		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
• Weichgewebsveränderung bei kieferorthopädischer Behandlung • Mechanismen der Wurzelresorption • Biofilm		
Genetik • Normentwicklung des kraniofazialen Komplexes • kraniofaziale Fehlbildungen mit Fokus Genetik • prä- und postnatale Diagnostik von kraniofazialen Anomalien • humangenetische Beratung • molekulargenetische Methoden	Erkennen und Identifizieren von: • Normalität oder Abnormalität der Entwicklung des kraniofazialen Komplexes • kraniofazialen Fehlbildungen	
Orale Pathologie und Medizin • orale Tumore und Präkanzerosen • orale Manifestationen bei immunologisch beeinträchtigten Patienten • orale Manifestationen von Erkrankungen • orale Ulzerationen • orale Kandidosen • parodontale Manifestationen systemischer Erkrankungen • Erkrankungen der Speicheldrüse • Gesichtstrauma • Kopf- und Halstumoren	Erkennen und Identifizieren von: • orale Tumore und Präkanzerosen • orale Manifestationen bei immunologisch beeinträchtigten Patienten • orale Manifestationen von Erkrankungen • orale Ulzerationen • orale Kandidosen • parodontale Manifestationen systemischer Erkrankungen	
HNO und Sprache grundlegende Prinzipien der normalen Funktion und HNO-spezifische Pathologie im Zusammenhang mit der Kieferorthopädie und/oder dem kraniofazialen Wachstum • der Nase und der Nasennebenhöhlen • des Pharynx, Epipharynx und Larynx • von Aussen-, Mittel- und Innenohr • normale und beeinträchtigte Nasenatmung • Schlafstörungen, insbesondere Schnarchen und obstruktive Schlafapnoe • Diagnostische Maßnahmen von Schlafstörungen und Interpretation der Befunde • normale und abnormale Sprache • velopharyngeale Funktion	Erkennen und Identifizieren von Störungen • des kraniofazialen Wachstums • der Nasenatmung • der Sprache und Sprachentwicklung • der velopharyngealen Funktion	
Dermatologie/Allergologie • Allergien mit Bezug zur kieferorthopädischen Behandlung	Erkennen behandlungsbedingter Haut- und Schleimhautveränderungen	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
	und Entwicklung alternativer Therapiestrategien	
Pädiatrie • Körperwachstum und seine Variationen • adoleszenter Wachstumsschub und seine Auswirkungen auf das kraniofaziale Wachstum • genetische und umweltbezogene Wachstumsfaktoren • Konzept des biologischen Alters, des Skeletalters, des dentalen Alters und die Stationen der sexuellen Entwicklung • endokrinologisch verursachte Wachstums- und Entwicklungsprobleme • Essstörungen und Gewichtsprobleme bei Kindern und Jugendlichen • hämatologische Erkrankungen einschl. Leukämie • Diabetes • Aufmerksamkeitsdefizite, Defizite der Motorik und Wahrnehmung • nicht unfallbedingte Verletzungen bei Kindern		
Kraniofaziale Syndrome • Kenntnisse der verbreitetsten Typen der orofazialen Spalten, kraniofaziale Anomalien und Syndrome mit Beteiligung des Kopfes, insbesondere ◦ Ätiologie ◦ Klassifikation ◦ Auswirkungen auf das kraniofaziale Wachstum ◦ psychologische Entwicklung	Erkennen und Identifizieren der verbreitetsten Typen der orofazialen Spalten, kraniofaziale Anomalien und Syndrome mit Beteiligung des Kopfes	
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen • Patientenmotivation und Beurteilung der Mitwirkung • Psychologische Aspekte von Pubertät und Adoleszenz • Psychologische Wirkungen der dentalen und kraniofazialen Erscheinung • Psychologische Aspekte der kieferorthopädischen Behandlung • Entwicklung von Kognition, Sprache und Kommunikation • Kenntnis der Konzepte der Psychopathologie und	effektive Kommunikation mit Patienten, Eltern, und Dritten Anleitung und Motivation von Patienten zur Mitwirkung an der Behandlung	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
geistigen Störungen, die essenziell für das Verständnis ihrer Auswirkungen auf die Kieferorthopädie sind: • Lernverzögerung, Dyslexie • Essstörungen, Anorexia Nervosa, psychiatrische Störungen • ADHS und andere Verhaltensauffälligkeiten • Störungen des autistischen Formenkreises • Verhaltensauffälligkeiten, oppositionelle Verhaltensstörung, selbstverletzendes Verhalten • Behandlung von Angstpatienten • Suizidalität		
Pharmakologie Kenntnis der pharmakologischen Substanzen mit relevantem Bezug zur Kieferorthopädie: • Antibiotika, antivirale und antifungale Substanzen • Prostaglandininhibitoren • NSAR • Kalziumregulatoren (parathyroide Hormone, Schilddrüsenhormone, Östrogene, Bisphosphonate) • Antiepileptika • Immunsuppressiva • Wachstumshormonersatztherapeutika • Psychopharmaka und Beruhigungsmittel • Substanzen, die die Speichelbildung beeinträchtigen		
2. Ätiologie und Morphogenese		
Gebissentwicklung (normal und abnormal) • normale und abnormale Gebissentwicklung von der Geburt bis ins Erwachsenenalter • Abweichungen bei der Anzahl, Größe, Form und Position der Zähne • genetische und umweltbedingte Einflüsse auf die Gebissentwicklung • Kieferorthopädische Konsequenzen einer abnormalen Gebissentwicklung • Nutzen interzeptiver kieferorthopädischer Maßnahme		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Gesichtswachstum • Wachstumsareale des kraniofazialen Skeletts • postnatale Wachstumsveränderungen der kraniofazialen Region einschl. des Weichgewebes • Variationen der kraniofazialen Region mit Einfluss auf das Gesichtswachstum • genetische und umweltbedingte Einflüsse auf das Gesichtswachstum		
Physiologie und Pathophysiologie des stomatognathen Systems • Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens • normales und abnormales Kauen und Schlucken • normale und abnormale funktionelle Okklusion • normales und abnormales Verhalten der Weichgewebe • normale und abnormale Funktion des Kiefergelenks		
Behandlungsbedarf und -nachfrage kieferorthopädischer Behandlungen • Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen • Validität der Indizes zur Einschätzung des Behandlungsbedarfs • Modelle zur Einschätzung der Behandlungsnachfrage • gesellschaftliche Einflüsse auf die Behandlungsnachfrage • Aspekte des subjektiven Behandlungsbedarfs • Rolle des Kieferorthopäden bei der Schaffung von Nachfrage • Faktoren zur Einschätzung eines objektiven Bedarfs		
Aspekte der Zahnbewegung und der dentofazialen Orthopädie • Prozess des Zahndurchbruchs und der spontanen Zahnbewegung • biologische Reaktionen auf verschiedene Arten der Krafteinwirkung • Einfluss von Kraftsystemen und -größen • Veränderungen nach der Behandlung		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Prophylaxe und Frühbehandlung • Kariesprophylaxe • Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe • Kariesrisikobestimmung und Prävention	Durchführung systematischer Prophylaxemaßnahmen während der kieferorthopädischen Behandlung	
3. Diagnostik		
Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik nach strukturiertem Ablauf • Anamneseerhebung, • klinische Untersuchung (einschließlich allgemein-zahnärztlicher und paraodontologischer Diagnostik) • Vorbereitungen für eine qualitativ hochwertige Diagnostik (Abformungen (konventionell und digital), Photographien, notwendige bildgebende Diagnostik) • Anforderungen an die Dokumentation	Durchführung von diagnostischen Verfahren. • Erheben einer relevanten Patientenanamnese • Durchführung einer gründlichen klinischen Untersuchung • Bestimmen der habituellen Okklusion, Beurteilung der funktionellen Okklusion und der Kieferrelationen • Bewertung des Einflusses der funktionellen Komponenten der Weichgewebe auf die dentofaziale Morphologie • Herstellung von Abformungen des Gebisses • konventionell • digital • Erstellen von intra- und extra- oralen Fotos	150
	eigenständige Auswertung (unter Aufsicht) von: Kiefermodellpaaren Fotografien	150 150
Wachstums- und Behandlungsanalysen • Indizes zur Messung des okklusalen und ästhetischen Ergebnisses der Behandlung • Wachstumsanalyse auf der Grundlage der Serienradiographie • Grenzen der Analyse von Wachstums- und behandlungsbedingten Veränderungen (einschließlich computergestützter Vorhersagen)	Anwendung von Indizes zur Messung der okklusalen und ästhetischen Ergebnisse einer kieferorthopädischen Behandlung Durchführung von Wachstumsanalysen anhand von Röntgenbildern	
Kephalometrische Radiographie • Kopf- und Halsanatomie in der Radiologie • kephalometrische Analysen • Grenzen des Cephalogramms und seiner Analysen	Durchführung von kephalometrischen Analysen	120

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Orale und maxillofaziale Radiologie und andere bildgebende Verfahren • Strahlenschutz, Qualitätssicherung • Anomalien und Pathologien, die bildgebend diagnostiziert werden können • Richt- und Leitlinien der oralen und maxillofazialen Radiologie • digitale Radiographie und andere bildgebende Verfahren einschl. Indikationsstellung • 3D-Verfahren (CT, CBCT, MRT, Stereophotographie) und ihre Indikationen	Anfertigung von Röntgenaufnahmen Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Eigenständige Auswertung (unter Aufsicht) von: Orthopantomogrammen	150
	Fernröntgenseitenbildern	120
Funktionsdiagnostik • Klinische Funktionsanalyse • Manuelle Funktionsdiagnostik • Instrumentelle Funktionsdiagnostik • Elektronische Registrierung	Durchführung von • Klinischen Funktionsanalysen • Manueller Funktionsdiagnostik • Instrumenteller Funktionsdiagnostik	30
4. Behandlungsplanung		100
Prinzipien der kieferorthopädischen Diagnostik, der Behandlungsziele und der systematischen Behandlungsplanung Indikationsbezogene Behandlungsplanung • Angle-Klasse I • Angle-Klasse II • Angle-Klasse III • Offener Biss • Tiefbiss • Nichtanlagen • Verlagerungen • Asymmetrien • Zahntraumata • Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie • Lückenschluss vs. -öffnung • Kiefergelenkfortsatzfrakturen • Behandlungsplanung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss • Funktionelle Anomalien • dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.) • skelettale Anomalien (trans., vert., sag.) • Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome) • Analyse des	Erstellen von Behandlungsplanungen bei • Angle-Klasse I • Angle-Klasse II • Angle-Klasse III • Offener Biss • Tiefbiss • Nichtanlagen • Verlagerungen • Asymmetrien • Zahntraumata • Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie • Lückenschluss vs. -öffnung • Kiefergelenkfortsatzfrakturen • Behandlungsplanung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss • Funktionelle Anomalien • dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.) • Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.) • Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)	Davon 5 5 5 5 5 5 5

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Behandlungsergebnisses	Analyse des Behandlungsergebnisses	
5. Therapie		
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen - Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie - Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte - kieferorthopädische Biomechanik - Kraftsysteme verschiedener kieferorthopädischer Behandlungsgeräte - Kraftsysteme dentofazialer orthopädischer Geräte - Therapie von Funktionsstörungen - Therapie von kraniofazialen Dysfunktionen - Schientherapie und -herstellung - Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von - Histologie - Osteoporose - medikamentöser Beeinflussung - Prinzipien der Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss - Besonderheiten der kieferorthopädischen Behandlung von hochaltrigen Patienten	kieferorthopädische Biomechanik - Kraftsysteme verschiedener kieferorthopädischer Behandlungsgeräte - Kraftsysteme dentofazialer orthopädischer Geräte Therapie von Funktionsstörungen Therapie von kraniofazialen Dysfunktionen	
	Schientherapie und -herstellung nach Funktionsanalyse und Registrat - Behandlung mit Schienen mit adjustierter Oberfläche - Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von - Histologie - Osteoporose - medikamentöser Beeinflussung - Prinzipien der Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss - Besonderheiten der kieferorthopädischen Behandlung von hochaltrigen Patienten - interdisziplinäre Konzepte	10
iatrogene Effekte - Entwicklung von Demineralisationen, Pulpennekrosen, Wurzelresorptionen, Rezessionen und parodontalen Erkrankungen während der kieferorthopädischen Behandlung - Einschätzung des Kariesrisikos und Kariesprävention während der kieferorthopädischen Behandlung - Schmerz und Unannehmlichkeiten während der kieferorthopädischen Behandlung - möglicher Einfluss der Behandlung auf die dentofaziale Ästhetik		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
• Möglicher Einfluss auf CMD • Risiken einer KFO-Behandlung		
Langzeiteffekte der kieferorthopädischen Behandlung • Relation zu Alterungsprozessen des Gesichts und des Gebisses • Ursachen für Rezidive • Posttherapeutische Stabilität • Langzeitstabilität • Rezidivprophylaxe		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie • Therapie retinierter/verlagerter Zähne • orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen • präimplantologische KFO-Therapie	interdisziplinäre Behandlung mit oralchirurgischer Beteiligung	50
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie • Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung • Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien • Distractionsosteogenese	interdisziplinäre Behandlung mit kieferchirurgischer Beteiligung, insbesondere • monognathe Umstellungsosteotomie, • bignathe Umstellungsosteotomie • chirurgische unterstützte Gaumennahterweiterung • davon frisch operierte Patienten Teilnahme an kieferchirurgischen Umstellungsosteotomien und Operationen	53
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik • kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie	interdisziplinär restaurativ-prothetisch-kieferorthopädische Behandlungen	10
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie • Ätiologie von Parodontalerkrankungen (entzündlich / nicht entzündlich) • Parodontalerkrankungen • Parodontaldiagnostik • Parodontaltherapie, Initialtherapie / chirurgisch / nicht chirurgisch • Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie	Durchführung von Behandlungen im parodontal vorgeschädigten Gebiss kieferorthopädische Behandlung von hochaltrigen Patienten	20

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten	Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten	20
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung	Behandlung von Patienten mit Syndromen mit kraniofazialer Beteiligung	10
6. Behandlungsmittel / Behandlungstechniken		
	vollständige Patientenbehandlung vom Erstgespräch bis Einleitung der Retention	30
Kieferorthopädische Materialien Eigenschaften, Zusammensetzung und Anwendungsbereich kieferorthopädischer Materialien		
Herausnehmbare Apparaturen • Grundlagen • Konstruktionszeichnung und Laborherstellung	• Handhabung von herausnehmbaren Apparaturen mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle • Behandlung mit herausnehmbaren Geräten ○ Plattenapparaturen ○ Aktivatoren und Modifikationen ○ Bionatoren ○ Funktionsregler n. Fränkel ○ Doppel-Vorschub-Platte ○ Retentionsgeräte	60
Funktionskieferorthopädische Geräte • Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise • Konstruktionszeichnung und Laborherstellung • Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle Konstruktionsbissnahme Behandlung mit funktionskieferorthopädischen Geräten, siehe oben	
Schienen • Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise • Analyse von Zahnbewegungssimulationen	Handhabung von Schienen mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle Behandlung mit Alignern	10

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
Extraorale Apparaturen • Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise • insbesondere von ○ Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen) ○ Gesichtsmasken/Frontalzug- Headgear	Handhabung von extraoralen Apparaturen mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
Teilweise feste Apparaturen Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise	Handhabung von teilweise festen Apparaturen mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
Festsitzende labiale und linguale Apparaturen • Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise • Systematik der Behandlungsphasen • Behandlungstechniken (Standard Edgewise / Straight Wire / Segmentbogentechnik / Lingualtechnik) • Befestigungselemente (vestibulär/lingual) • orthodontische Bögen • orthodontische Hilfsmittel • weitere MB-Techniken und deren Prinzipien • Herbst-Scharnier und vergleichbare Systeme und ihre Prinzipien • festsitzende bimaxilläre Geräte	Handhabung von festsitzenden Apparaturen mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle Behandlung mit festsitzenden Apparaturen	80
Skelettale Verankerung • Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise • Verankerung mittels • Minischrauben, • Gaumenimplantaten, • ossär verankerten Platten	Handhabung mit Anpassung, Kontrolle	
Retentionsgeräte Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise	Handhabung von Retentionsgeräten mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
Orale Apparaturen zur Behandlung der OSA Grundlagen, Biomechanik und Wirkungsweise	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle	
7. Wissenschaftliches Arbeiten		
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit Kenntnis der Grundprinzipien, der Theorie und der Praxis von Forschungskonzepten und der üblichen statistischen Methoden bei:	Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken	

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
• diagnostischen Studien • interventionellen und experimentellen Studien • ätiologischen Untersuchungen • epidemiologischen Untersuchungen • systematischen Reviews und Meta-Analysen Kenntnisse der • Wissenschaftsphilosophie • ethischen und rechtlichen Aspekte der Forschung am Menschen und am Tier • wissenschaftlichen Integrität • Arten wissenschaftlichen Fehlverhaltens • evidenzbasierten Entscheidungsfindung cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie	Evaluation der methodischen Qualität wissenschaftlicher Publikationen	
8. Praxisführung		
Hygiene und Arbeitsschutz • Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen • Aufbereitung von Medizinprodukten (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) • Arbeitsanweisungen • Hygieneplan	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben	
Abrechnung/Gebührenordnung • Erstellung von individuellen Behandlungsplänen • Einstufung in die kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) • GKV-Abrechnung • GOZ/GOÄ	Übungen zur Abrechnung	
Praxisorganisation • Aufbau und Organisation einer kieferorthopädischen Praxis • Ausstattung und Instrumente, die in einer kieferorthopädischen Praxis erforderlich sind • Prinzipien des ergonomischen Arbeitens • Praxisteamorganisation • Qualitätsmanagement • Praxisgründung, -übernahme		
Berufsrecht / Ethik		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl
• Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere • Berufsrecht • Rechte und Pflichten im Verhältnis zu Patienten • Dokumentation / ärztliches Berichtswesen • Grundlagen des Sozialrechts • Grundlagen des Arbeitsrechts • Gutachterwesen • ethische Standards im Verhältnis zu Personal, Patienten und Kollegen • multikulturelle Gesundheit und gesundheitsbezogenes Verhalten		

6. Fachspezifische Gestaltung der Prüfung

6.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Kurzcharakteristiken von zehn Behandlungsfällen beizufügen. Mit der Ladung zur Prüfung wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche drei Fälle während der Prüfung präsentiert werden sollen. Die entsprechenden Unterlagen bzw. digitalen Präsentationen sind spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn vollständig dokumentiert beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

6.2 Die Prüfung erfolgt nach folgendem Muster:

- a) Auswertung eines kieferorthopädischen Behandlungsfalles mit vorbereiteten diagnostischen Unterlagen und Erstellung eines Behandlungsplanes
- b) Präsentation der drei eingereichten Behandlungsfälle und Diskussion
- c) theoretische Fragen.

Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Die Weiterbildung in dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen dient dem Zweck, Zahnärzte für die fachgerechte Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens zu befähigen.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen lautet: „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ / „Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung; Anerkennung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens dauert mindestens 3 Jahre (auf Vollzeitbasis). Davon unabhängig ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Mindestens 30 Monate der praktischen Weiterbildung müssen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden.
- 2.3 Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt durch einen Lehrgang für Zahnärzte mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen oder einer vergleichbaren Institution.
- 2.4 Abweichend von § 15 dieser Weiterbildungsordnung kann die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss durch die Prüfung im Rahmen des Lehrgangs nach Nr. 2.3 dieser Anlage ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

- 3.1 Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung in dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach der Anerkennung als Fach-zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig war und er die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen.
- 3.2 Weiterhin kann auf Antrag die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen im Sinne einer Verbundermächtigung, einem Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen und einem fachlich geeigneten Zahnarzt, gemeinsam erteilt werden.

4. Voraussetzung der Zulassung als Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsstätten für das Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens nach Nr. 2.2 dieser Anlage sind zahnärztliche Gesundheitsdienste der Gesundheitsämter, Landesgesundheitsbehörden oder Bundesgesundheitsbehörden. Die Weiterbildung kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung über keine Zulassung als Weiterbildungsstätte verfügt.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

- 5.1 Der Nachweis des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt durch die regelmäßige Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss mit Zeugnis an einem theoretischen Lehrgang für Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution.

- 5.2 Auf die in Nr. 5.1 genannte theoretische Weiterbildung können auf Antrag bis zu 200 Stunden erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten in Public-Health Studiengängen oder gleichartige Studienzeiten anderer Bildungseinrichtungen nach § 4 der Weiterbildungsordnung angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsinhalte gleichwertig sind.

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens sollen die erworbenen theoretischen Kenntnisse über die Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens vertieft werden. Der praktische Teil der Weiterbildung umfasst die Erlangung von Kenntnissen zu nachfolgenden Schwerpunkten sowie die Durchführung und Dokumentation der aufgeführten Leistungen:

Zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen	Anforderungen
1. Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde • zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung und Beobachtung gesundheitlicher Verhältnisse, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen • standardisierte Befunderhebung, Dokumentation und Auswertung, einschließlich kieferorthopädischer Behandlungsbedarf • Analyse der Daten und Ermittlung von Risikobereichen	10.000 Untersuchungen
2. Organisation und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen 2.1 bevölkerungsorientierte Maßnahmen der Zahngesundheitsförderung v. a. in Kindertageseinrichtungen und Schulen • gruppenspezifische, präventive, setting-orientierte Betreuungskonzepte und Projekte • Instruktion und Demonstration altersgerechter Zahnputztechnik • Ernährungsberatung • Fluoridierung 2.2 Erstellung eines Prophylaxekonzeptes für Risikoeinrichtungen • Implementierung und Bewertung der Maßnahmen 2.3 Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit	5.000 Kinder/Jugendliche 1 präventives Konzept für den KiTa-Bereich, 1 präventives Konzept für den Bereich Grundschule/Förderschule 4 Veranstaltungen
3. Multiplikatorenschulungen • z. B. Erzieher, Lehrer, Tagesmütter, Hebammen • Öffentlichkeits- und Gremienarbeit • Organisation und Durchführung von Veranstaltungen/Projekten zur Zahngesundheit (z. B. Tag der Zahngesundheit)	15 Veranstaltungen
4. Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung, einschließlich der Erstellung von Gesundheitsberichten	2 Schuljahresstatistiken, 1 Gesundheitsbericht
5. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen	15 Beratungsstunden